

stimmten Voraussetzungen ab (z. B. Ratifizierung, Handlungsfähigkeit der Partner, keine Verstöße gegen zwingend vorgeschriebene Form-, Genehmigungs- oder Preisvorschriften). Abgeschlossene V. sind entsprechend ihrem Inhalt real zu erfüllen. Werden vertragliche Abmachungen verletzt, können die jeweils dafür vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.

Verträge Über Freundschaft
und Zusammenarbeit der
Deutschen Demokratischen
Republik mit anderen sozialistischen Staaten: V. wurden am
6.5. 1977 in Berlin mit der Mongolischen Volksrepublik (aufbauend auf den Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 12. 9. 1968), am 4.12. 1977 in Hanoi mit der Sozialistischen Republik Vietnam, am 18. 3. 1980 in Berlin mit der Volksrepublik Kampuchea, am 31.5. 1980 in Havanna mit der Republik Kuba, am 22.9. 1982 in Berlin mit der Volksdemokratischen Republik Laos und am 1.6. 1984 in Berlin mit der Koreanischen Demokratischen Volksrepublik unterzeichnet. Diese V. wurden für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und werden automatisch um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch zur Kündigung des V. äußern. Ausgehend davon, daß zwischen den vertragschließenden Seiten enge Beziehungen brüderlicher Freundschaft, solidarischer Verbundenheit, allseitiger Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe, die auf dem —» *Marxismus-Leninismus* und dem —» *proletarischen Internationalismus* beruhen, bestehen, wurden die V. mit dem Ziel geschlossen, die allseitige Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Dabei handeln die Vertragspartner in der Überzeugung, daß dies den Grundinteressen ihrer

Völker entspricht und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und Völkern dient sowie einen fördernden Einfluß auf die Stärkung der Geschlossenheit der sozialistischen Staaten ausübt. Die Vertragspartner sind entschlossen, die sozialistischen Errungenschaften zu festigen und zu schützen. Sie betrachten dies als internationalistische Pflicht. Sie lassen sich in der Außenpolitik von dem Bestreben leiten, günstige äußere Bedingungen für den sozialistischen Aufbau zu gewährleisten sowie zur Sicherung des Friedens in der ganzen Welt beizutragen. Ausgehend von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus und des Marxismus-Leninismus, vertiefen sie die Zusammenarbeit auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet. Als Mitglieder des —» *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* tragen die DDR, die Republik Kuba, die Mongolische Volksrepublik und die Sozialistische Republik Vietnam zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der —* *sozialistischen ökonomischen Integration* bei. Sie erweitern den Erfahrungsaustausch über den sozialistischen Aufbau und fördern die Verbindungen zwischen den gesellschaftlichen Einrichtungen und Massenorganisationen. Sie setzen sich entschieden dafür ein, die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten zu festigen, und unterstützen aktiv den Kampf der Völker für Frieden und Sicherheit in der Welt, gegen Imperialismus und Militarismus, Revanchismus, Rassismus und für die nationale Befreiung, die Festigung der Unabhäng-